

Drogengeschäfte in der Strafanstalt

Per Handy Kokaintransport zu organisieren versucht

Bereits zum zweiten Mal hat sich ein einschlägig vorbestrafter Drogenhändler daran gemacht, aus dem Gefängnis heraus Drogengeschäfte abzuwickeln. Beim zweiten Mal platzte die Sache, der rückfällige Häftling wurde am Donnerstag vom Obergericht zu zwei Jahren und neun Monaten Zuchthaus verurteilt.

brh. Es mache ihn ein bisschen nachdenklich, meinte der Gerichtsreferent, dass es möglich sei, aus einer Strafanstalt heraus Drogengeschäfte zu organisieren. Dies stelle der Strafvollzugsbehörde nicht gerade ein gutes Zeugnis aus. Das Obergericht hatte am Donnerstag in einem Berufungsprozess den Fall eines 38-jährigen Albaners zu prüfen, der wegen Drogenhandels bereits früher einmal zu drei Jahren Gefängnis und einmal zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Die zweite Serie von Drogendelikten hatte der Mann während des Strafvollzuges verübt.

Handy in der Strafanstalt

Solcherlei wollte der Häftling Ende 2002 nochmals versuchen, und zwar in der Strafvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf, zusammen mit zwei ebenfalls einschlägig vorbestraften Mithäftlingen. Dieses Mal sollte ein Kilogramm Kokain aus Südamerika in die Schweiz geschmuggelt werden, was jedoch misslang. Die Sache flog auf, weil die Handygespräche und SMS des Häftlings abgehört beziehungsweise gelesen werden konnten; der Mann verfügte unerlaubterweise über ein Handy in der Strafanstalt. Wegen dieses Versuchs, einen Kokaintransport zu organisieren, wurde der Albaner letztes Jahr vom Bezirksgericht Dielsdorf zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Dies dünkte den geständigen Drogenhändler zu viel, weshalb er in die Berufung ging. Einer seiner Mittäter war nämlich für die gleichen Taten und von der gleichen Erstinstanz bloss mit fünfzehn Monaten Gefängnis bestraft worden. Vor Obergericht erreichte nun der Angeklagte am Donnerstag tatsächlich eine

Verringerung seiner Strafe; er wird neu mit zwei Jahren und neun Monaten Zuchthaus belegt.

Fehlentscheid des Bezirksgerichts

Die Oberrichter bekundeten grosses Befremden über das Vorgehen und die Entscheidung des Bezirksgerichts Dielsdorf. Dieses hatte in zwei separaten Hauptverhandlungen über den 38-jährigen Albaner und den Mittäter gerichtet, den einen eben zu bloss fünfzehn Monaten Gefängnis, den anderen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil gegen den Mittäter, der innerhalb der Bande auf der gleichen Hierarchiestufe wie der Angeklagte stehe, sei unhaltbar, es handle sich um einen eigentlichen Fehlentscheid, der in keiner Art und Weise als Referenzurteil beigezogen werden könne.

Eine Bestrafung mit nur fünfzehn Monaten Gefängnis lasse sich unter keinem Titel rechtfertigen. Ausserdem sei auch nicht nachvollziehbar, warum die beiden Drogenhändler in separaten Hauptverhandlungen beurteilt worden seien. Nach einhelliger Auffassung des Obergerichts haben beide Täter etwa gleich viel Anteil am gepulten Drogenhandel zu verantworten, beide sind zudem wegen Drogendelikten bereits einschlägig vorbestraft, mit ähnlich hohen Strafen. Bezüglich der neusten Delikte zeigte sich der Angeklagte ausserdem im Gegensatz zu seinem Mittäter von Anfang an geständig und kooperativ. «Wir können nur Urteile zur Entscheidungsfindung mit berücksichtigen, von denen wir überzeugt sind», sagte der Gerichtsreferent. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf bezüglich des Mittäters habe für ihn keinen Bestand; es ist im Übrigen auch noch nicht rechtskräftig geworden.